

RS Vwgh 2005/12/21 2004/08/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2005

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;
AIVG 1977 §38;
AIVG 1977 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/08/0210 E 15. März 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Vereitelung des Erfolges einer Umschulung ist Vorsatz (zu dieser aus dem Vereitelungsbegriff abgeleiteten Schlussfolgerung Hinweis E 5. September 1995, 94/08/0050). Um in Bezug auf eine bestimmte Maßnahme von Vereitelung ihres Erfolges sprechen zu können, ist daher Voraussetzung, dass der Arbeitslose weiß, an welchen Defiziten er leidet, und die Ziele kennt, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen. Wurden dem Arbeitslosen weder seine Ausbildungsdefizite dargelegt noch ihm erklärt, welcher Erfolg demnach mit der Maßnahme erreicht werden soll, kann ihm nicht unterstellt werden, er habe deren Erfolg vorsätzlich vereitet (§ 10 Abs. 1 zweiter Teilstrich AIVG).[Hier: Abbruch der Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme nach Kursbeginn]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080244.X01

Im RIS seit

21.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>